BVGer D-4572/2008 vom 23. November 2009

Bundesverwaltungsgericht, 2009-11-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4572_2008

FR: TAF D-4572/2008 du 23 novembre 2009

IT: TAF D-4572/2008 del 23 novembre 2009

Regeste

Familienzusammenführung (Asyl)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet in diesem Bereich endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführer sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 108 AsylG sowie Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 und Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist damit einzutreten.

E. 1.3

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 2.1

Vorab stellt sich die Frage, ob es sich beim Gesuch vom 31. Dezember 2007 hinsichtlich des Beschwerdeführers 1 um ein Gesuch um Familiennachzug und Einbezug in die Flüchtlingseigenschaft und das Asyl des Beschwerdeführers 2 handelt, auf das in erster Linie Art. 51 Abs. 2 und 4 AsylG Anwendung finden würde, oder aber um ein Asylgesuch aus dem Ausland, das primär nach Art. 20 Abs. 2 und 3 i.V.m. Art. 3 sowie Art. 52 Abs. 2 AsylG zu beurteilen wäre.

E. 2.2

Die Eingabe des Beschwerdeführers 2 vom 31. Dezember 2007, die explizit als "Gesuch um Familiennachzug" und nicht als "Asylgesuch" bezeichnet wurde, wurde einzig mit dem Umstand begründet, dass es sich beim Beschwerdeführer 1 um den Sohn des Beschwerdeführers 2 handle. Da eine Gefährdung des Beschwerdeführers 1 weder geltend

gemacht noch angedeutet wurde, hatte das BFM gestützt darauf keine Veranlassung zu prüfen, ob der Beschwerdeführer 1 die Flüchtlingseigenschaft selbständig erfüllt beziehungsweise ob ihm gemäss den Kriterien von Art. 20 Abs. 2 und 3 AsylG die Einreise in die Schweiz zu bewilligen ist. Aufgrund der Akten war eine Gefährdung des Beschwerdeführers 1 auch nicht zu vermuten, zumal er sich seit längerer Zeit in E._____ und nicht in Afghanistan aufhält. Fakt ist jedoch, dass in der Beschwerdeeingabe vom 9. Juli 2008 nunmehr eine persönliche Gefährdung des Beschwerdeführers 1 geltend gemacht wurde. Obwohl die Prüfung der originären Flüchtlingseigenschaft der Prüfung eines allfälligen derivativen Anspruchs auf Anerkennung als Flüchtling grundsätzlich vorzugehen hat (vgl. Entscheide des Schweizerischen Bundesverwaltungsgerichts [BVGE] 2007/19), rechtfertigt es sich aufgrund der vorliegenden Konstellation, vorab zu prüfen, ob dem Beschwerdeführer 1 gestützt auf Art. 51 Abs. 2 AsylG (Familien-)Asyl zu gewähren und ihm somit gemäss Art. 51 Abs. 4 AsylG die Einreise in die Schweiz zu bewilligen ist. Ist dies der Fall, so wird sich die Prüfung der Einreise in die Schweiz gemäss Art. 20 Abs. 2 und 3 AsylG erübrigen und das BFM wird anzuweisen sein, dem Beschwerdeführer 1 zumindest - nach Prüfung einer allfälligen originären Flüchtlingseigenschaft - gestützt auf Art. 51 Abs. 2 AsylG unter Zuerkennung der derivativen Flüchtlingseigenschaft Asyl zu gewähren.

E. 3.1

Ehegatten, eingetragene Partnerinnen oder Partner von Flüchtlingen und ihre minderjährigen Kinder werden als Flüchtlinge anerkannt und erhalten Asyl, wenn keine besonderen Umstände dagegen sprechen (Art. 51 Abs. 1 AsylG). Andere nahe Angehörige von in der Schweiz lebenden Flüchtlingen können in das Familienasyl eingeschlossen werden, wenn besondere Gründe für die Familienvereinigung sprechen (Art. 51 Abs. 2 AsylG). Andere nahe Angehörige im Sinne von Art. 51 Abs. 2 AsylG sind insbesondere dann zu berücksichtigen, wenn sie behindert sind oder aus einem anderen Grund auf die Hilfe einer Person, die in der Schweiz lebt, angewiesen sind (Art. 38 der Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen vom 11. August 1999 [AsylV 1, SR 142.311]). Wurden die anspruchsberechtigten Personen nach Art. 51 Abs. 1 und 2 AsylG durch die Flucht getrennt und befinden sie sich im Ausland, so ist ihre Einreise auf Gesuch hin zu bewilligen (Art. 51 Abs. 4 AsylG).

E. 3.2

Besondere Gründe, die für die Familienvereinigung im Sinne von Art. 51 Abs. 2 AsylG sprechen, liegen nach der Praxis vor, wenn die einzubeziehenden nahen Angehörigen einer besonderen Unterstützung im Sinne einer persönlichen Fürsorge - nicht lediglich einer finanziellen Unterstützung - bedürfen, welche nur die in der Schweiz lebenden, asylberechtigten Familienangehörigen zu erbringen in der Lage sind (vgl. dazu Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2001 Nr. 24 E. 3, EMARK 2000 Nr. 27 E. 5. f., EMARK 2000 Nr. 21 E. 6.c). Bei der Gewährung von Familienasyl im Sinne von Art. 51 Abs. 2 AsylG wird zudem vorausgesetzt, dass die betreffende Person mit dem in der Schweiz anerkannten Flüchtling im Moment der Flucht in einem gemeinsamen Haushalt gelebt hat, eine Wiederherstellung dieser Gemeinschaft unentbehrlich ist und in der Schweiz auch tatsächlich angestrebt wird (vgl. EMARK 2000 Nr. 11, EMARK 2001 Nr. 24 E. 3 S. 191).

E. 4.1

In der angefochtenen Verfügung kam die Vorinstanz zum Schluss, besondere Gründe für eine Familienvereinigung im Sinne von Art. 51 Abs. 2 AsylG lägen nicht vor. An dieser Einschätzung hielt sie auch in der Vernehmlassung vom 4. August 2008 fest. Dem kann nicht gefolgt werden. Es ist unbestritten, dass der Beschwerdeführer 1 mit seiner Familie zusammengelebt hatte, durch die Flucht des Beschwerdeführers 2 von diesem getrennt wurde und nunmehr seit der Einreise seiner Mutter und der minderjährigen Geschwister in die Schweiz am 27. August 2008 alleine in einem Flüchtlingslager in E._____ zurückgeblieben ist. Die Erkrankung an chronischer Epilepsie wurde durch entsprechende medizinische Unterlagen belegt. Aufgrund der Aktenlage ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer 1 nicht nur auf eine medizinische Behandlung, sondern insbesondere auch auf ein stabiles Umfeld angewiesen ist. Ein solches ist in seiner jetzigen prekären Wohnsituation in einem E._____ Flüchtlingslager nicht gegeben. Unter den dargelegten Umständen muss davon ausgegangen werden, dass der Beschwerdeführer 1 auf die Betreuung und persönliche Unterstützung durch seine in der Schweiz lebenden Familienangehörigen angewiesen ist, da ihn in seinem Heimatstaat Afghanistan beziehungsweise am gegenwärtigen Aufenthaltsort in einem Flüchtlingslager in E._____ niemand mehr entsprechend unterstützen könnte. Insgesamt sprechen somit besondere Umstände für eine Wiedervereinigung der Familiengemeinschaft in der Schweiz.

E. 4.2

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Voraussetzungen für die Gewährung von Familienasyl gemäss Art. 51 Abs. 2 AsylG respektive für die Bewilligung der Einreise des Beschwerdeführers 1 in die Schweiz gemäss Art. 51 Abs. 4 AsylG erfüllt sind. Da dem Beschwerdeführer 1 die Einreise somit unter dem Titel des Familienasyls zu bewilligen ist, erübrigt sich die Prüfung, ob ihm diese auch unter dem Titel des Asylgesuchs aus dem Ausland gemäss Art. 20 Abs. 2 und 3 AsylG zu bewilligen wäre. Die Frage der allfälligen Erfüllung der originären Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG wird durch das BFM nach der Einreise in die Schweiz zu prüfen sein.

E. 5

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht verletzt (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist demnach gutzuheissen. Die Verfügung des BFM vom 6. Juni 2008 ist aufzuheben und das BFM anzuweisen, dem Beschwerdeführer 1 die Einreise in die Schweiz zu bewilligen und ihm - bei allfälliger Verneinung der originären Flüchtlingseigenschaft nach Art. 3 AsylG - zumindest gestützt auf Art. 51 Abs. 2 AsylG unter Zuerkennung der derivativen Flüchtlingseigenschaft Asyl zu gewähren.

E. 6.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG). Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG ist damit als gegenstandslos zu betrachten.

E. 6.2

Den vertretenen Beschwerdeführern ist angesichts ihres Obsiegens eine angemessene Parteientschädigung für die ihnen durch das Beschwerdeverfahren erwachsenen notwendigen Kosten zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG). Diese ist aufgrund des zuverlässig abschätzbaren Zeitaufwands des Rechtsvertreters und unter Berücksichtigung der massgeblichen Bemessungsfaktoren auf insgesamt Fr. 1'200.-- (inklusive Auslagen und Mehrwertsteuer) festzusetzen (Art. 16 Abs. 1 Bst. a VGG i.V.m. Art. 8 und 10 Abs. 2 des

Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.